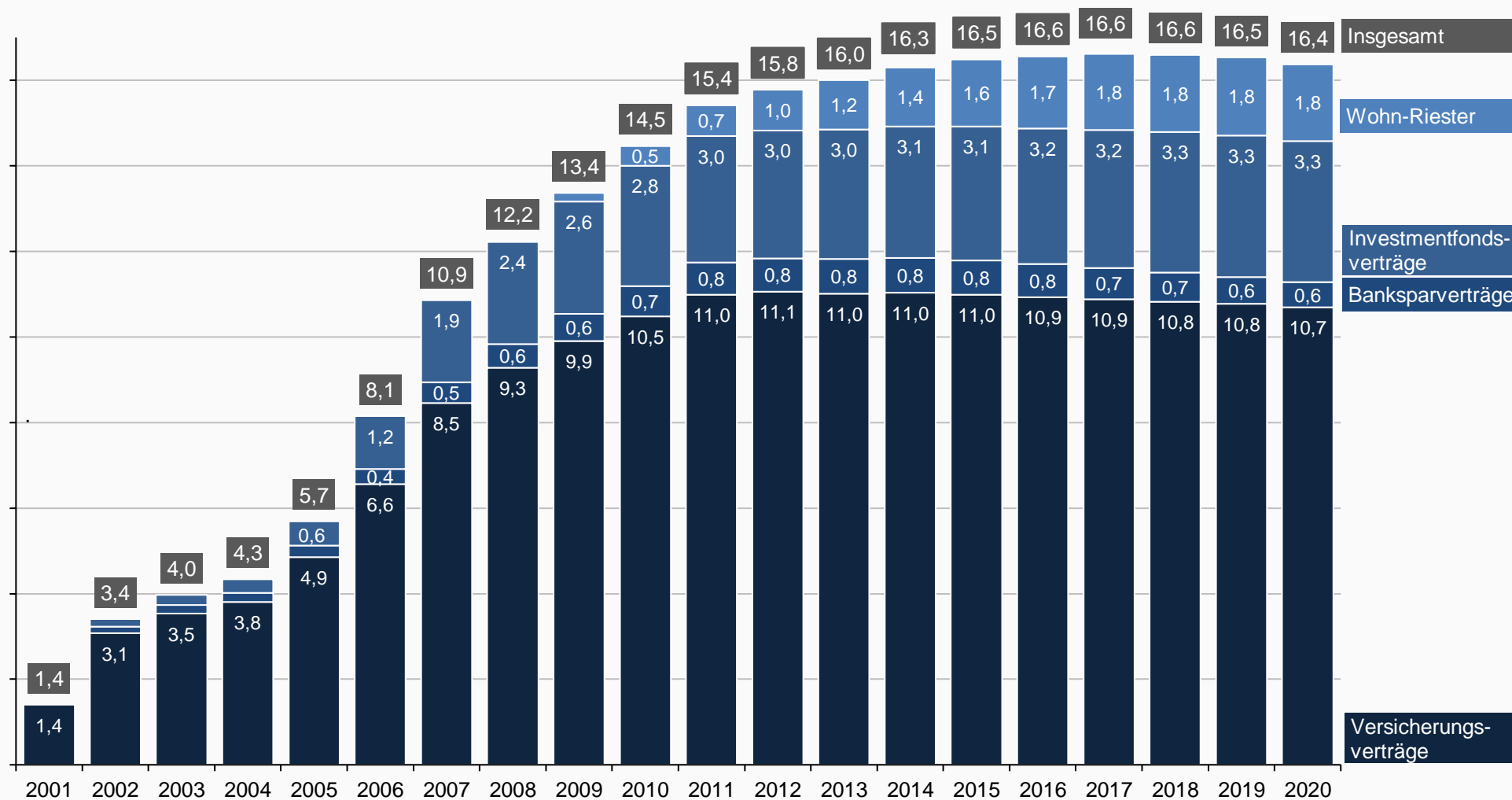


■ Geförderte private Altersvorsorge (Riester-Verträge) 2001 - 2020 nach Vertragsformen in Mio.



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Entwicklung der geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Förderung) 2001 - 2020

Für das Jahr 2020 (1. Quartal) weist das Bundesministerium für Arbeit 16,5 Mio. Riester-Verträge aus. Davon sind die Mehrzahl (65,2 %) geförderte (Lebens)Versicherungsverträge. Demgegenüber haben Banksparverträge (3,7 %), Investmentfondsverträge (20,1 %) und die sog. Wohn-Riester Verträge (11 %) eine geringere Bedeutung. Die Daten lassen bis 2010 einen starken Anstieg der geförderten privaten Altersvorsorge erkennen. Seitdem flacht der Boom merklich ab, und seit 2013 stagniert die Entwicklung. Seit 2017 werden sogar leichte Rückgänge ausgewiesen. Zuwächse weisen nur noch die Wohn-Riester Verträge auf.

Gut jeder fünfte der Verträge (also mehr als 20 %) ist nach Angaben des Ministeriums ruhend gestellt. Es werden also weder Beiträge einbezahlt, noch die staatlichen Zulagen bezogen.

Die Zahl der Verträge gibt noch keine Auskunft über die Zahl der Personen, die einen Vertrag abgeschlossen haben und eine Förderung erhalten. Ursache dafür ist u.a., dass eine Person mehrere Verträge abschließen kann. Nach dem Alterssicherungsbericht der Bundesregierung von 2016 liegt die Zahl der geförderten Personen im Jahr 2013 entsprechend nur bei etwa 10,6 Mio.

Nach Schätzungen kann davon ausgegangen werden, dass über 40 Mio. Personen unmittelbar und mittelbar förderberechtigt sind. Insofern hat trotz der anfänglichen Dynamik in den Verbreitungsquoten bislang eine deutliche Mehrheit der Anspruchsberechtigten (noch) keine Riester-Verträge abgeschlossen. Der Ansatz des Paradigmenwechsels in der Alterssicherung, nämlich die private Vorsorge als einen flächendeckenden Ersatz für das sinkende Rentenniveau (vgl. [Abbildung VIII.37](#)) vorzusehen, ist nicht erreicht worden. Die Daten über die Altersstruktur der geförderten Personen lassen erkennen, dass insbesondere ältere Personen, aber auch die Jüngeren unterrepräsentiert sind. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Beschäftigten mit einer als ausreichend angesehen betrieblichen Altersversorgung bzw. mit einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auf eine Vertragsschließung verzichten.

Untersucht man die Zulagenempfänger*innen nach der Einkommensstruktur, zeigt sich, dass die Empfänger*innen mit einem niedrigen Einkommen den größten Teil der Geförderten ausmachen (vgl. [Tabelle VIII.14](#)). Bezieht man sich allerdings auf die über 40 Mio. Förderberechtigten insgesamt (berücksichtigt also auch jene, die die Riester-Förderung nicht nutzen), dann weisen empirische Befunde darauf hin, dass unter den Geringverdiener*innen der Anteil der Riester-Nutzer*innen geringer ist als in den anderen Einkommensgruppen.

Riester-Förderung

Das Fördersystem sieht alternativ einen steuermindernden Sonderausgabenabzugsbetrag oder eine progressionsunabhängige Altersvorsorgezulage vor (vgl. [Tabelle VIII.12](#)). Hierbei gilt die sog. Günstigerprüfung: Fällt die steuerliche Ersparnis durch den Sonderausgabenabzug größer

aus als die Zulage, wird – analog zur Kindergeld- und Kinderfreibetragsregelung – der Differenzbetrag vom Finanzamt erstattet bzw. mit der Steuerschuld verrechnet. Die Höhe der Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen und wird in Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen gezahlt. Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro, daneben erhält der Zulagenberechtigte für jedes Kind, für das ihm Kindergeld ausbezahlt wird, eine Kinderzulage. Diese beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für Kinder, die ab dem 1.1.2008 geboren sind, beträgt die Kinderzulage jährlich 300 Euro. Für Berufseinsteiger*innen (die ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) erhöht sich die Grundzulage im ersten Jahr einmalig um 200 Euro auf 354 Euro. Es gelten geschlechtsneutrale Tarife (Unisex-Tarife): Frauen und Männer erhalten bei gleichen Beiträgen auch die gleichen monatlichen Leistungen.

Die Daten über die Zahl der Riester-Verträge bzw. über die geförderten Personen lassen nicht erkennen, welche Leistungen mit Erreichen der Altersgrenze zu erwarten sind. Die Höhe der Renten bzw. der ausgezahlten Bankleistungen ist unbekannt. Weder gibt es Informationen über die Dauerhaftigkeit der eingezahlten Beiträge (im Verhältnis zu den jeweiligen Bruttoarbeitseinkommen) noch über die Konditionen der Verträge. Bei den Konditionen sind insbesondere die hohen Abschluss- und Vertriebskosten zu berücksichtigen. Auch wird in aller Regel nur das sog. Risiko des „langen Lebens“ abgesichert; Ansprüche auf eine Hinterbliebenenversorgung oder Leistungen bei Erwerbsminderung gibt es nur in Ausnahmefällen (und dann zu entsprechend höheren Beiträgen).

Angesichts der Kapitalmarktabhängigkeit der privaten Altersvorsorge können keine Aussagen über die zu erwartende Verzinsung/Rendite der Produkte getroffen werden. Auch ist unbekannt, ob es eine laufende Anpassung der Leistungen in den Jahren des Bezugs gibt und – im positiven Fall – an welchem Maßstab sich die Anpassung orientiert. Gesetzlich normiert ist lediglich, dass der Anbieter zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beträge (Eigenbeiträge und Zulagen) garantieren muss. Diese Nominalgarantie schließt allerdings Realverluste infolge des Anstiegs des Preisniveaus nicht aus.

Die öffentliche Förderung gibt es für solche Anlageformen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) eine Zertifizierung erhalten. Förderungsfähig sind danach nur bestimmte Produkte im Rahmen der privaten Altersvorsorge – und zwar solche, die im Alter, frühestens mit dem 62. Lebensjahr bzw. im Fall einer vorzeitigen Erwerbsminderung, eine lebenslange Auszahlung (in gleichbleibender oder steigender Höhe) vorsehen. Allerdings ist eine bis zu 30prozentige Teilauszahlung bei Rentenbeginn möglich.

Durch das Eigenheimrentengesetz ("Wohn-Riester") ist der Kreis der begünstigten Anlageprodukte erweitert worden. Wer einen Riester-Vertrag hat, kann bis zu drei Viertel oder 100 Prozent seines angesparten und steuerlich geförderten Kapitals unmittelbar für den Kauf oder Bau seiner Wohnung verwenden. Eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Betrags besteht nicht. Auch Darlehen zur Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum sind förderfähig.

Voraussetzung für die Zahlung der Zulagen ist, dass ein Mindesteigenbeitrag geleistet wird. Seit dem Jahr 2008 liegt der Mindesteigenbeitrag bei 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens, maximal 2.100 Euro. Da die Zulage hierbei eingerechnet sind, muss

die erforderliche Sparleistung von 4 Prozent nicht allein aufgebracht werden. Mindestens muss jedoch ein Sockelbetrag von 60 Euro pro Jahr gezahlt werden. Werden diese Mindest- bzw. Sockelbeträge nicht geleistet, werden die Zulagen anteilig gekürzt. In Ehegemeinschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften muss der Mindesteigenbeitrag nur vom unmittelbar Förderfähigen geleistet werden. Der*die andere Partner*in, der*die nur mittelbar förderfähig ist, muss lediglich den Sockelbetrag von 60 Euro zahlen, um eine Zulage zu erhalten.

Neben der Zulagenförderung können die zum förderfähigen Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre privaten Altersvorsorgebeiträge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen. Der Maximalbetrag liegt (seit 2008) bei 2.100 Euro im Jahr. Ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf Zulage ist. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Prüfung von Amts wegen vorgenommen (Günstigerprüfung). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige den zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragt hat.

Von der Förderung durch Zulagen profitieren vom Prinzip her vor allem Personen mit Kindern und einem niedrigen Einkommen. Bspw. könnte eine Person mit zwei Kindern, die ab 2008 geboren wurden, insgesamt 775 Euro an Zulagen erhalten. Besserverdienende profitieren dagegen stärker durch den Sonderausgabenabzug: Wenn einem*r kinderlosen Riester-Sparer*in allein wegen seiner*ihrer Beitragszahlungen zu einer privaten Vorsorge eine Steuererstattung von 600 Euro zusteht, dann beträgt der ihm*ihr gewährte Steuervorteil ($600 - 175 =$) 425 €. Damit profitiert er*sie dann weit mehr vom Riestern als ein*e alleinstehende*r Geringverdiener*in, der*die nur die Grundzulage von 175 Euro erhält.

Produktinformation

Versicherungsunternehmen, Banken, Fondsgesellschaften, Bausparkassen und Genossenschaften müssen ihre Kunden in einheitlicher Form über die wesentlichen Merkmale der angebotenen Altersvorsorgeprodukte informieren. Dieses Produktinformationsblatt bildet neben den Leistungen, Garantien, Renditen und Kosten den prognostizierten Vertragsverlauf auf der Grundlage der vom Verbraucher geplanten Einzahlungen und Dauer bis zum Beginn der Auszahlungsphase ab. Beziffert werden die Effektivkosten, ausgewiesen wird in einem Prozentsatz, wie sich die Gesamtkosten langfristig auf die Rendite des Produkts auswirken. Die Produkte werden außerdem in Chancen-Risiko-Klassen eingeteilt. Verbraucher sollen damit die verschiedenen Angebote – auch unterschiedlicher Anbieter – im Hinblick auf Chancen und Risiken, Garantien und Kosten besser vergleichen können. Verstößt der Anbieter gegen seine Informationspflichten oder sind die Angaben falsch, kann der Verbraucher den Vertrag kündigen und die eingezahlten Beträge zuzüglich Zinsen zurückfordern – und das bis zu zwei Jahre lang nach Vertragsabschluss.

Methodische Hinweise

Die Daten werden vom Bundesministerium für Arbeit zur Verfügung gestellt und beruhen auf den Angaben der Finanzdienstleistungsunternehmen.